

**Betriebssatzung für den  
"Eigenbetrieb Technische Dienste  
der Stadt Alsdorf"**Mitteilungsblatt

<b>Neufassung</b> der Betriebssatzung für den "Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf" vom 12.11.2010 (Inkrafttreten: 01.12.2010)	38 - 18.11.2010
1. Änderung vom 14.12.2012 der Betriebssatzung für den "Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf" vom 12.11.2010 (Inkrafttreten: 21.12.2012)	29 - 20.12.2012
2. Änderung vom 23.03.2015 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf vom 12.11.2010 (Inkrafttreten: 27.03.2015)	08 – 26.03.2015
3. Änderung vom 29.03.2017 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ vom 12.11.2010 (Inkrafttreten: 14.04.2017)	10 - 13.04.2017
4. Änderung vom 19.12.2022 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ vom 12.11.2010 (Inkrafttreten: 01.01.2023)	43 – 19.12.2022

## **Betriebssatzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Techn. Dienste der Stadt Alsdorf**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (Art. 16 NKF NRW, GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seinen Sitzungen am 30.09.2010 und am 04.11.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf".

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege der städtischen Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind, Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Erschließungen und Beleuchtung sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 2 Mio. Euro.

### **§ 4 Rat**

Der Rat der Stadt Alsdorf entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) die gemäß § 58 GO NRW gewählt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen. Hinzu kommen ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 20.000 Euro übersteigt.
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 20.000 Euro übersteigen und
  - c) Niederschlagung von Geldforderungen über 4.000 Euro und Erlass von Geldforderungen über 2.000 Euro.

Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG. § 2 Abs. 2 c) der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO NRW. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Sätze 2, 3 GO NRW gelten entsprechend.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

- (1) Beim Eigenbetrieb Technische Dienste sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

- (3) Die beim Eigenbetrieb Technische Dienste beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich angegeben.

### **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb Technische Dienste wird eine Betriebsleitung bestellt. Der Rat bestellt die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs Technische Dienste verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

### **§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes Technische Dienste**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Alsdorf durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Bei der Vertretung des Eigenbetriebs Technische Dienste gemäß Abs. 1 ist § 3 Abs. 3 EigVO NRW zu beachten, wonach bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW zu verfahren ist.

- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 9 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 40.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 11 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Technische Dienste rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 12 Unterrichtung des Kämmerers**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 15 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Alsdorf, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Alsdorf auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb Technische Dienste übernimmt.  
Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Technische Dienste; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung des Eigenbetriebes Techn. Dienste der Stadt Alsdorf vom 01.01.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.10.2004 außer Kraft.

### **Allgemeine Erläuterung:**

Aus Vereinfachungsgründen wird im Satzungstext auf die textliche Ausführung der gem. § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 09.11.1999 (LGG NRW) erforderlichen sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern verzichtet, gleichwohl jeweils die männliche und weibliche Begriffsform gleichrangig gemeint ist.